

Verwaltungsrichtlinie zur Durchführung des § 28 SGB II und § 34 SGB XII - Leistungen für Bildung und Teilhabe

1. Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligung

1.1 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Leistungsempfänger nach SGB II, SGB XII, AsylbLG und § 6b BKGG i. V. mit § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII. Die Leistungen, ausgenommen die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für Leistungsbezieher nach SGB II, SGB XII und AsylbLG, werden nur auf Antrag gewährt.

1.2 Antrag

Der Antrag kann mündlich, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch im Amt für Soziales und Gesundheit, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt gestellt werden.

Es ist darauf hinzuwirken, dass der Antrag auf dem vom Amt für Soziales und Gesundheit entwickelten Vordruck für Bildung und Teilhabe schriftlich erfolgt.

War es dem Antragsteller unverschuldet nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen und verauslagt er die Kosten, gilt der Antrag zum Zeitpunkt der Selbstvornahme als gestellt.

Zur Prüfung der Voraussetzungen sind aktuelle Bescheide des jeweiligen Leistungsbezugs und ein Identifikationsnachweis vorzulegen. Die Einsichtnahme der Originalbescheide ist in der Akte zu dokumentieren.

Für den Personenkreis nach Nr. 2 e) der Verwaltungsrichtlinie zur Vergabe des Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt sind entsprechende antragsbegründende Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung zur Leistungsgewährung erfolgt in diesen Fällen auf der Grundlage des SGB XII.

Der Antragsteller kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Näheres dazu regelt § 13 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

1.3 Antragsentscheidung / Bewilligungszeitraum

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden nach Antragstellung analog des Zeitraums des anspruchsbegründenden Leistungsbescheides bewilligt. Der Bewilligungszeitraum beginnt am 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Für Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II wirkt der Antrag auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums, in dem Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährt wurden, zurück. Bei Leistungsberechtigten nach dem SGB XII und AsylbLG wird analog verfahren.

Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG werden unabhängig vom Datum der Antragstellung für Bildung und Teilhabe vom Beginn des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (§ 5 BKGG). Die Ansprüche verjähren zwölf Monate nach ihrer Entstehung (§ 6b Abs. 2a BKGG).

Der Bewilligungszeitraum kann für den Personenkreis nach Nr. 2 e) der VWR zur Vergabe des Sozialausweises (Geringverdiener) auf maximal ein Jahr und für Asylbewerber, die nach § 3 AsylbLG berechtigt sind, auf sechs Monate festgesetzt werden.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums kann bei weiterem Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ein Wiederholungsantrag gestellt werden.

Nach Prüfung der erforderlichen Unterlagen entscheidet die Stadt Erfurt, das Amt für Soziales und Gesundheit, ob der Antragsteller einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe hat. Die Bewilligung der Leistungen erfolgt mündlich und durch Ausgabe der Gutscheine und Kostenübernahmeerklärungen.

Im Falle einer Ablehnung wird ein schriftlicher Bescheid mit Angabe des Ablehnungsgrundes erteilt.

Für das administrative Verfahren gelten die Bestimmungen des SGB X. Für die Bewilligung der Leistungen ist eine Gebührenerhebung nicht vorgesehen.

2. Änderung der Verhältnisse und Wegfall der Voraussetzungen

2.1 Änderung der Verhältnisse

Die Antragsteller sind bei der Antragstellung auf ihre Mitwirkungspflichten gemäß der §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) hinzuweisen. Sie sind damit gesetzlich verpflichtet, Änderungen der Verhältnisse, die für die Anspruchsberechtigung erheblich sind, dem Amt für Soziales und Gesundheit umgehend mitzuteilen.

2.2 Wegfall der Voraussetzungen

Entfallen die Voraussetzungen für die Bewilligung, so ist dies der Schule oder Kita sowie dem Essensanbieter mitzuteilen. Ausgegebene Gutscheine zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft behalten bei bereits erfolgter Inanspruchnahme ihre Gültigkeit. Vor der Ausstellung eines neuen Gutscheines (Restbetrag) ist die Anspruchsvoraussetzung erneut zu prüfen.

2.3 Rückforderungen von Leistungen

Sofern Leistungen für Bildung und Teilhabe rechtswidrig gewährt worden sind, sind diese nach SGB X zurückzufordern.

3. Verfahrensbestimmungen zu den einzelnen Leistungen

3.1 Ein- und mehrtägige Schul- oder Kitaausflüge

Zum Zeitpunkt der Antragstellung wird eine Kostenübernahmeerklärung für ein- oder mehrtägige Schul- oder Kitaausflüge zur Abgabe in der Schule/Kita ausgegeben. Auf dieser Kostenübernahmeerklärung ist der Name des Schülers, die Sozialausweis-Nr. sowie der Bewilligungszeitraum vermerkt.

Die Anzahl der Schul- bzw. Kitaausflüge bestimmt die Schulkonferenz bzw. ein vergleichbares Gremium in den Kitas. Für Fahrten ins Ausland bedarf es bei staatlichen Schulen einer Genehmigung vom Staatlichen Schulamt. Für freie Schulen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung.

Die Aufwendungen der Schul- oder Kitaausflüge werden nach Beantragung durch die Schule oder Kita in tatsächlicher Höhe anerkannt. Eine erneute Bedarfsprüfung der Anspruchsberechtigten entfällt.

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands werden die Schulen / Kitas angehalten, nur Kosten ab einem Mindestbetrag von 2,00 EUR pro Ausflug und Kind geltend zu machen.

Die beantragten Beträge werden auf das angegebene Schul- bzw. Kita-Konto überwiesen. In Ausnahmefällen besteht auch die Möglichkeit der Barauszahlung an eine zuvor benannte Person der Schule / Kita.

Können gemeldete Kinder an dem Ausflug nicht teilnehmen, ist das Geld nach vorheriger Anzeige (per E-Mail) durch die Schule / Kita zu erstatten. Die Bankverbindung und der Verwendungszweck für die Rückzahlung werden ebenfalls per E-Mail mitgeteilt.

3.2 Schulbedarf

Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist in § 28 Abs. 3 i. V. m. § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II und § 34 Abs. 3 i. V. m. § 34 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII geregelt.

Diese Leistung dient vorrangig dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule. Die Leistungsgewährung erfolgt als Geldleistung pauschal zum 01.08. in Höhe von 70,00 Euro und zum 01.02. des jeweiligen Schuljahres in Höhe von 30,00 Euro.

Voraussetzung für den Anspruch auf die Auszahlung des Schulbedarfes ist der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule im laufenden bzw. kommenden Schuljahr.

Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Schulbedarf nach Vorlage einer Schulbescheinigung.

Der Besuch einer Vorschule wird nicht als Schulbesuch im Sinne § 28 Abs. 3 SGB II und § 34 Abs. 3 SGB XII gewertet. Maßgebend ist die "offizielle" Schuleinführung.

Leistungsberechtigte nach § 6 b BKGG und Geringverdiener (Personen unter der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII) müssen diese Leistung beantragen. Kein Antragserfordernis besteht dagegen für Leistungsberechtigte nach SGB II, SGB XII und AsylbLG.

Flüchtlinge erhalten die Leistungen auch nach dem jeweiligen Stichtag, wenn die Kinder auf Grund einer späteren Zuweisung in die Stadt Erfurt im laufenden Schuljahr eingeschult werden.

3.3 Schülerbeförderung

Schülerbeförderungskosten können bewilligt werden, soweit die Kosten nicht bereits vom Amt für Bildung übernommen werden und für die Fahrt zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges erforderlich sind.

Bei Ablehnung der Schülerbeförderungskosten durch Amt 40 wird durch Amt 50 geprüft, ob es sich um die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges handelt.

§ 4 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) regelt den Begriff der nächstgelegenen Schule:

1. bis einschließlich Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern,
2. ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens drei Kilometern.

Der Schulweg ist der kürzeste, verkehrsübliche und sichere Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule oder dem Unterrichtsort. Bei mehreren Wohnungen des Schülers gilt als Wohnung im Sinne des Satzes 2 die Wohnung, in der sich der Schüler überwiegend aufhält; ist eine entsprechende Feststellung nicht möglich, ist dies die schulnähere Wohnung."

Im Einzelfall kann bei Kindern mit Migrationshintergrund von der Regelung der nächstgelegenen Schule abgewichen werden, wenn dies der notwendigen Sprachförderung oder Integration dient. Die Entscheidung hierüber wird in Absprache mit dem Vorgesetzten getroffen.

Die Abrechnung der Schülerbeförderung erfolgt als Erstattung der Geldleistungen an die Eltern bzw. den gesetzlichen Vertreter oder an das Amt für Bildung bei anteiliger Kostenübernahme.

Für die Erstattung an die Eltern ist die Vorlage der Schülermonatskarte erforderlich. Diese verbleibt in der Akte. Bei der Bewilligung ist auf die Nutzung der Schüler-Abo-Monatskarte abzustellen, wenn der Schüler noch mindestens ein Kalenderjahr die Schule besucht. Für die Schülerbeförderung aus den Bildungs- und Teilhabeleistungen ist den Leistungsberechtigten ein Eigenanteil von 5,00 EUR pro Monat zuzumuten. Der zu erbringende Eigenanteil in Höhe von 5,00 EUR ist von der BuT-Leistung abzuziehen und gemäß StR-Beschluss Nr. 208/2004 über die entsprechende Haushaltsstelle intern zu verbuchen.

3.4 Ergänzende angemessene Lernförderung

3.4.1. Die ergänzende Lernförderung wird in angemessenem Umfang erbracht, wenn sie geeignet und zusätzlich erforderlich ist um wesentliche Lernziele zu erreichen. Hierzu bedarf es einer Prognose über die künftige Entwicklung. Diese Beurteilung obliegt der zuständigen Schule, i.d.R. dem jeweiligen Fachlehrer. Die Schule bescheinigt dies auf dem amtsinternen Vordruck.

Das Thüringer Schulgesetz beschreibt wesentliche Lernziele wie folgt :

"Wesentliche Ziele der Schule sind die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Vorbereitung auf das Berufsleben, die Befähigung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zur Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zum bewussten, selbst bestimmten und kritischen Umgang mit Medien, die Erziehung zur Aufgeschlossenheit für Kultur und Wissenschaft sowie die Achtung vor den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer. Die Schüler lernen, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten. Dabei werden die Schüler darauf vorbereitet, Aufgaben in Familie, Gesellschaft und Staat zu übernehmen und dazu angehalten, sich im Geiste des Humanismus und der christlichen Nächstenliebe für die Mitmenschen einzusetzen. Die Schule fördert den Entwicklungsprozess der Schüler zur Ausbildung ihrer Individualität, zu Selbstvertrauen und eigenverantwortlichem Handeln. Sie bietet Raum zur Entfaltung von Begabungen sowie für den Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen...."

Für die Beurteilung der Geeignetheit und Erforderlichkeit ergänzender Lernförderung durch die Schule sind folgende Kriterien anzuwenden:

- die Leistungen des/der Schülers/in sind nicht ausreichend, um die nächste Klassenstufe bzw. den angestrebten Schulabschluss zu erreichen
- die Leistungsdefizite liegen nicht in Ursachen, die der/die Schüler/in selbst zu verantworten hat (z. B. unentschuldigte Fehlstunden)

- der/die Schüler/in muss aufgrund seiner/ihrer Motivation und seiner/ihrer bereits bestehenden Fertigkeiten und Kenntnisse erwarten lassen, dass die schulischen Defizite soweit verbessert werden können, dass das Ziel der Förderung erreicht werden kann und zu einer positiven Prognose der künftigen Entwicklung führt.

Das Verwaltungshandeln ist in allen Fällen immer an der Zielerreichung für die Schülerinnen und Schüler und an einem diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung auszurichten.

3.4.2 Die Bewilligung des Umfangs der Leistung erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung von der Schule (Vordruck) durch das Amt für Soziales und Gesundheit. Die Lernförderung ist angemessen, wenn sie einen Zeitraum von 6 Monaten mit einem Stundenumfang von maximal 10 Unterrichtsstunden à 45 Minuten oder 8 Unterrichtsstunden à 60 Minuten pro Unterrichtsfach pro Monat nicht überschreitet und von einem Anbieter erbracht wird, mit dem eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung durch das Amt für Soziales und Gesundheit abgeschlossen wurde. Pro Monat wird die Lernförderung für maximal 3 Unterrichtsfächer gewährt.

3.4.3 Die Lernförderung kann auch dann für einen Zeitraum von 6 Monaten bewilligt werden, wenn der Bewilligungszeitraum des Ursprungsbescheides vorher endet. Für die Anspruchsberechtigung und Bewilligung der Lernförderung ist der Zeitpunkt des Entstehens des Bedarfes maßgebend.

3.4.4 Sofern nicht besondere Gründe vorliegen, wird eine außerschulische Lernförderung in der ersten Klassenstufe der Grundschule nicht als angemessen angesehen. Ebenfalls von der Lernförderung auszuschließen ist der Wunsch einer bloßen Notenverbesserung, sofern hiervon nicht die Aufnahme in eine weiterführende Schule oder der Abschluss eines Ausbildungsvertrages abhängt.

3.4.5 Liegen besondere Gründe für eine außerschulische Lernförderung vor oder soll diese länger als 6 Monate gewährt werden, sind Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen.

Besondere Gründe können neben den unter Nr. 3.4.1 genannten Kriterien u. a. sein:

- spezielle Sprachförderung für Migrantenkinder
- Übergang in eine weiterführende Schulart
- Erreichen eines bestimmten Bildungsabschlusses
- Die Förderung bei Teilleistungsschwächen wie Lese-Rechtschreibschwäche und Dyskalkulie, wenn eine seelische Behinderung ausgeschlossen ist und ohne diese Förderung kein ausreichendes Leistungsniveau erreicht werden kann
- besonderer Förderbedarf bei Grundschulkindern in der ersten Klassenstufe.

Die Entscheidung über die Gewährung der Lernförderung aus besonderem Grund bzw. über einen Zeitraum von 6 Monaten hinaus trifft das Amt für Soziales und Gesundheit nach Anhörung des zuständigen Lehrers oder Schulleiters und soweit möglich des Schulsozialarbeiters. Die Beteiligten beraten gemeinsam über die erforderliche Förderung.

Zum Ausschluss der seelischen Behinderung sind Anträge in diesen Fällen mit dem Hinweis auf ein nach Vorgaben des Jugendamtes zu erbringendes ärztliches Gutachten direkt an das

Jugendamt zu verweisen. Liegt keine seelische Behinderung vor und wird die Leistung durch Amt 50 bewilligt, ist auf einen Anbieter, mit dem Amt 51 eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, zurückzugreifen.

3.4.6 Die Lernförderung kann während des Schuljahres auch in den Ferien erfolgen. Sie endet aber automatisch am Schuljahresende.

3.4.7 Die außerschulische Lernförderung kann als Gruppenförderung mit drei bis vier Kindern (in Ausnahmefällen maximal 5 Kinder) oder als Einzelförderung mit einem Kind (in Ausnahmefällen maximal 2 Kinder) durchgeführt werden.

3.5 Gemeinschaftliches Mittagessen

Die Eltern füllen bei Antragstellung der Leistungen für Bildung und Teilhabe eine Anmeldung zum kostenfreien Mittagessen pro Kind aus. Das Amt für Soziales und Gesundheit leitet diese unmittelbar an den jeweiligen Essenanbieter (für Schulen derzeit Amt 40) bzw. an die entsprechende Kita oder deren Träger weiter. Die Anmeldung dient dem Anbieter gleichzeitig als Kostenübernahmezusage der Stadt für den angegebenen Zeitraum.

Ungeachtet dessen sind die Eltern darauf hinzuweisen, dass eine zusätzliche Anmeldung in der jeweiligen Einrichtung bzw. beim Essenanbieter über die taggenaue Inanspruchnahme bzw. eine Abmeldung bei Fehltagen erfolgen muss.

3.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

3.6.1 Für Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird nach § 28 Abs. 7 SGB II und § 34 Abs. 7 SGB XII ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 10,00 Euro pro Monat berücksichtigt.

Dieser wird in Form von personalisierten Gutscheinen für Mitgliedsbeiträge, Unterricht in künstlerischen Fächern und die Teilnahme an Freizeiten gewährt. Der Gutschein kann ebenso für weitere tatsächliche Aufwendungen im Sinne des § 28 Absatz 7 Satz 2 genutzt werden.

Die Gutscheine enthalten den Namen und die Sozialausweis-Nr. des Kindes. Gültigkeit erlangt der Gutschein durch den Aufdruck des Siegels mit Unterschrift und der Siegelmarke.

Der Gutschein ist ab Ausstellungsdatum 1 Jahr gültig und muss innerhalb dieses Jahres im Amt für Soziales und Gesundheit abgerechnet werden.

Sofern der Gutschein für eine Aktivität nicht ausgeschöpft wird, bekommt der Antragsteller nach Abrechnung des ersten Gutscheines einen weiteren Gutschein über den Restbetrag mit Ausstellungsdatum des ursprünglichen Gutscheins. Die Abrechnung der Gutscheine erfolgt über die Anbieter.

4. Selbsthilfe - Erstattung bei Vorkasse

Verauslagte Aufwendungen können gemäß § 30 SGB II bzw. § 34 b SGB XII an die Leistungsberechtigten erstattet werden, wenn

1. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe zum Zeitpunkt der Verauslagung vorlagen und
2. eine Übernahme der Kosten nicht oder nicht rechtzeitig möglich war bzw. wenn die Antragstellung ohne Verschulden nicht rechtzeitig erfolgen konnte.

Das ist i. d. R. der Fall, wenn ein Anbieter auf Barzahlung besteht oder ein kurzfristig auftretender Bedarf gedeckt werden muss.

Für die Erstattungen sind geeignete Nachweise vorzulegen. Dies sind z. B. eine Originalquittung über die erfolgte Barzahlung bzw. bei unbarem Zahlungsverkehr die Rechnung mit entsprechendem Kontoauszug über die geleistete Zahlung.

Das Geld wird i. d. R. auf das Konto der Leistungsberechtigten überwiesen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.08.2012 außer Kraft.

gez. Guido Kläser
Amtsleiter